

Antrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin), Volker Beck (Köln), Gerald Häfner, Dr. Helmut Lippelt, Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Rezzo Schlauch, Dr. Antje Vollmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die osteuropäischen Opfer von NS-Zwangsarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für osteuropäische ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter unter dem NS-Regime, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland entrichtet haben, eine geringfügige pauschale monatliche Rentenleistung vorsieht. Diesen Personen sollen diejenigen gleichgestellt werden, die als Zwangsarbeiterinnen oder Zwangsarbeiter aus Gründen der nationalsozialistischen Weltanschauung von Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen wurden oder für die deshalb keine Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden, weil sie Zwangsarbeit unter Haftbedingungen, insbesondere KZ-Haft, geleistet haben.

Die gesetzliche Neuregelung soll nicht für Personen gelten, die bereits von Regelungen des Gemeinschaftsrechts der EU oder aufgrund eigenständiger Sozialversicherungsabkommen erfaßt sind und daraus eine Leistung erhalten können.

Bonn, den 19. November 1997

Andrea Fischer (Berlin)
Volker Beck (Köln)
Gerald Häfner
Dr. Helmut Lippelt
Winfried Nachtwei
Christa Nickels
Rezzo Schlauch
Dr. Antje Vollmer
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Das NS-Regime hat millionenfach Menschen nach Deutschland verschleppt und zur Zwangsarbeit unter häufig furchtbaren Bedingungen herangezogen. Ihre Arbeitsleistung wurde ausgebeutet und nur teilweise entlohnt. Diese Menschen haben zeitweilig Leistungen in die deutsche Rentenversicherung einbezahlt, zeitweilig wurden sie gesetzlich von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen. Die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter können für die von ihnen entrichteten Beiträge im Alter mangels entsprechender Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und ihren Heimatstaaten keine Leistung erhalten.

Bei den Ansprüchen von osteuropäischen Opfern handelt es sich nicht um versicherungsfremde Leistungen, da Beiträge entrichtet worden sind. Das Bundessozialgericht hat mittlerweile festgestellt, daß die bisherige Praxis – insbesondere gegenüber den „Ostarbeiterinnen und Ostarbeitern“ – rechtsstaatlich nicht mehr haltbar ist. Dies soll exemplarisch am Beispiel der „Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter“, den Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern des NS-Regimes aus der ehemaligen Sowjetunion, verdeutlicht werden:

„Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter“ wurden im Deutschen Reich von Anfang 1942 bis April 1945 zwangsweise zur Arbeit verpflichtet. Sie wurden überwiegend in Weißrußland und der Ukraine aufgegriffen und in das Deutsche Reich verschleppt. Nach NS-Auffassung war es „... nicht möglich, die deutsche Sozialordnung ohne weiteres auf den Ostarbeiter anzuwenden, da die dazu notwendigen blutmäßigen Voraussetzungen fehlen“ (vgl. Küppers/Bannier, Einsatzbedingungen der Ostarbeiter, 1942, S. 27). Aufgrund dieser NS-Anschauung wurden die „Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter“ nicht rentenversichert. Eine Änderung dieser Rechtslage trat erst durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (RGBl. I S. 68) ein. Ab 1. April 1944 wurden sie rentenversichert, d. h. seit diesem Datum wurden auch tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Mai 1995, Az: 13 RJ 67/91, ausgeführt, daß der vorherige Ausschluß der „Ostarbeiter“ (beschönigend „Befreiung von“ genannt) von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung bis zum Jahr 1944 erkennbar auf willkürlichen ideologischen Überlegungen beruhe. Diese dürften in solchem Maße gegen die fundamentalen Prinzipien der Gerechtigkeit verstoßen und ein derart evidentes Unrecht darstellen, daß dessen Fortwirken in unserer Rechtsordnung in der Weise, daß solche Differenzierungen weiterhin berücksichtigt werden, nicht hingenommen werden könnten. Die Normen, die einer Einbeziehung der „Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter“ entgegenstanden, wären deshalb als nichtig anzusehen.

Nach Auffassung des Bundessozialgerichts sollte daher den „Ostarbeiterinnen und Ostarbeitern“ die Einbeziehung in die Sozialversicherung ermöglicht werden. Dies hätte zur Folge, daß eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung bereits Anfang 1942

vorlag. Selbst wenn dies erreicht würde, bliebe aber ein Grundproblem bestehen, das einem Leistungsbezug entgegensteht.

Unabhängig von dieser Situation können die ehemaligen „Ostarbeiter“ derzeit nämlich vor allem deshalb keine Leistungen aus der Rentenversicherung erhalten, weil sie nach deutschem Recht die Wartezeit für eine Altersrente nicht erfüllen. Diese beträgt gemäß § 35 SGB VI fünf Jahre, eine Zeit, die für die ehemaligen „Ostarbeiter“ entweder aufgrund der Dauer ihrer Zwangseinsätze im ehemaligen Deutschen Reich oder aufgrund ihres vormaligen Ausschlusses von der Versicherung nicht erfüllbar ist. Daraus folgt, daß trotz der Entrichtung von Beiträgen keine Leistungen gezahlt werden müssen.

Dieses Problem stellt sich in gleicher Weise für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter („Fremdarbeiter“) aus anderen osteuropäischen Staaten, etwa aus Tschechien und Bulgarien, da auch diese die Wartezeit nicht erfüllen können. Etwas anderes gilt für die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter aus den westlichen Staaten und Polen, da diese aus den Zeiten, in denen Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden, aufgrund des Gemeinschaftsrechts [Verordnung (EWG) Nr. 1408/71] bzw. des deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommens Leistungen erhalten können.

Dieser Ausschluß der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter von Leistungen der Rentenversicherung setzt ihre vormalige Ausbeutung auch im Alter fort. Eine Rentenleistung zu ermöglichen, wäre damit ein später Akt der Gerechtigkeit. Da Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden, geht es hier nicht um versicherungsfremde Leistungen. Der Ausschluß von den Leistungen der Rentenversicherung erfolgt hier nur aufgrund der Nichterfüllung weiterer formaler Voraussetzungen für den Leistungsbezug.

Um die Benachteiligung zu beseitigen, die in der gegenwärtigen Praxis liegt, gibt es grundsätzlich folgende Lösungsmöglichkeiten:

Eine Option besteht im Abschluß entsprechender Sozialversicherungsabkommen mit den Folgestaaten der UdSSR und anderen osteuropäischen Staaten. Der Abschluß von Sozialversicherungsabkommen mit den osteuropäischen Staaten ist jedoch in aller Regel erst nach vielen Jahren realistisch, da die Verhandlungen mit diesen Staaten sehr kompliziert sind. Die Bundesregierung strebt zudem an, den Zeitraum vor 1945 aus den Verhandlungen um Sozialversicherungsabkommen herauszuhalten. Auch organisieren diese Länder z. Z. ihre Sozialversicherungssysteme neu; Verhandlungen vor Abschluß der innerstaatlichen Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherung sind aber nach aller Erfahrung nicht zweckmäßig. Aufgrund ihres hohen Alters ist den ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern eine derart lange Wartezeit jedoch nicht mehr zuzumuten.

Eine Alternative besteht in der Zahlung einer einheitlichen monatlichen Rente ohne individuelle Berechnung, wie sie im deutschen Recht bereits ein Vorbild bei der Berechnung von Kindererziehungszeiten hat. Diese Regelung hat den Vorteil, daß eine

pauschale Leistung erfolgt und eine komplizierte Einzelberechnung daher entfallen kann.

Bei der Gewährung von Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 wurde pauschal der Betrag für die Kindererziehungszeiten gezahlt. Als Grund für die Zahlung reichte die Geburt des Kindes aus, auf die tatsächliche Erziehung während eines Jahres kam es ebensowenig an wie auf die Erfüllung einer Wartezeit. Die Gewährung einer Leistung ohne die Erfüllung einer Wartezeit ist der Rentenversicherung also nicht fremd.

Übertragen auf die Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter wäre es demnach ausreichend, wenn nachgewiesen wird, daß Zwangsarbeit geleistet wurde. Eine individuelle Berechnung müßte nicht erfolgen. Eine weitergehende Einzelfallprüfung wäre im übrigen sehr verwaltungs- und zeitaufwendig, sind doch vielfach die einzelnen Unterlagen nicht mehr oder nicht vollständig auffindbar. Die besonderen Gegebenheiten rechtfertigen ein derartiges Vorgehen.

Die bestehende gesetzliche Regelung sieht vor, daß für die Kindererziehungszeit pauschal eine monatliche Rente in Höhe von z. Z. 37 DM gezahlt wird. Da üblicherweise nach § 113 SGB VI in das vertragslose Ausland an Empfänger nur 70 % der Inlandsleistungen gezahlt werden, wäre bei der Übertragung dieses Modells zu überlegen, den Leistungsbetrag auch für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter entsprechend zu senken, auch weil die Lebenshaltungskosten in den osteuropäischen Herkunftsländern der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter deutlich niedriger sind. Zu zahlen wäre dann eine Rente in Höhe von ca. 25 DM monatlich.

Geht man davon aus, daß noch ca. eine Million ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter am Leben sind, so wären Zahlungen in Höhe von ca. 250 Mio. DM pro Jahr erforderlich. In den Folgejahren würde dieser Betrag aufgrund des Alters der Rentenbezieherinnen und Rentenbezieher rasch sinken.

Eine entsprechende Regelung sollte jedoch auch für Personen gelten, die Zwangsarbeit unter Haftbedingungen, etwa im KZ, leisten mußten oder die – wie bez. der „Ostarbeiter“ ausgeführt – aus ideologischen Gründen von der Beitragsentrichtung ausgeschlossen wurden. Hier wurden oftmals bei Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt. Gerade die inhaftierten schwergeschädigten Personen dürfen aber nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter. Hier dürfte es sich auch um einen kleineren Personenkreis handeln. Der vorgesehene Betrag von 25 DM monatliche Rente hätte für diesen Personenkreis formal den Status eines Rentenschadensausgleichs, wie er in anderer Form für NS-Opfer in Deutschland gilt. Die für diesen zusätzlichen Personenkreis notwendigen Leistungen wären vom Bundeshaushalt der Rentenversicherung zu erstatten, da es sich hierbei – anders als bei den beitragsfinanzierten – um versicherungsfremde Leistungen handelt.